



Zahl: 004/3/2023/Eb/Sa
Sitzung des Gemeinderates am 06. Juli 2023

N I E D E R S C H R I F T N R. 2 / 2 0 2 3

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 06. Juli 2023** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.04 Uhr

Ende der Sitzung: 20.50 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
 2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
 GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
 GV Anton **Gasser**
 GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte: Ing. Günther **Possegger** Peter **Lassnig**
 Bettina **Egarter** Maximilian **Hebenstreit**
 Ing. Gerald **Aigner** Ing. Stefan **Staber**
 Matthias **Staber** Christina **Graf**, BEd
 Mag. Günther **Mitterer** Werner **Jersche**
 Richard **Reiner** David **Campidell**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen
entschuldigtem GR Günther **Strauss:** GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für die aus beruflichen Gründen
entschuldigte GRin Dr.in Helga Schabus-Kavallar: GRⁱⁿ Heidi **Pautsch**

Das Ersatzmitglied für die aus beruflichen Gründen
entschuldigte GRⁱⁿ Petra **Amenitsch:** GR Michael **Mayer**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen
entschuldigtem GR Stefan **Schweiger:** GRⁱⁿ Nathalie **Angermann**

Zu kurzfristig entschuldigt, daher keine Möglichkeit mehr
ein Ersatzmitglied einzuberufen: GR Markus **Petritsch**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Zu TOP 2: Projektleiter David **Pototschnig**, öGIG GmbH sowie
Teamleiter der regionalen Entwicklung,
Mag. Reiner **Miksche**, ÖGIG GmbH

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Michaela **Sandrisser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2023 um 18.04 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem GR Michael Mayer noch nicht angelobt ist, legt dieser mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis, das von Amtsleiterin Andrea Eberwein verlesen wird, ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Paternion nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 28.06.2023, Zahl 004/3/2023/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I Öffentlicher Teil:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2023
2. **Glasfaserausbau** in der Marktgemeinde Paternion – Information der Österreichischen Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft – öGIG GmbH
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
3. Berichte Bürgermeister
4. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **26.05.2023** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 26.05.2023 enthalten sind, mit **Ausnahme** des unter Tagesordnungspunkt 5 zu behandelnden Antrages **„Überarbeitung des Kanalisationsbereiches – Erlassen einer Verordnung für den Kanalisationsbereich“**
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

5. **Überarbeitung des Kanalisationsbereiches** – Erlassen einer Verordnung für den Kanalisationsbereich
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied
6. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **15.06.2023** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 15.06.2023 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmannstellvertreter des Kontrollausschusses GR Ing. Stefan Staber
7. Bericht des Obmannes des **Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus** über die Sitzung am **16.06.2023** – Behandlung der Anträge des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus am 16.06.2023 enthalten sind
Berichterstatterin: Die Obmannstellvertreterin des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl
8. Erlassen einer **Verordnung**, mit der einzelne **Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei** an den **Bürgermeister** übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
9. Festlegung der **Elternbeiträge** für das Kindergartenjahr **2023/2024**
Berichterstatterin: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner
10. **Übernahme und Abtretung** von Teilflächen der Parzellen **1505, 1504 und 1741/1**, KG Nikelsdorf
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11. **Abtretung** von **Teilflächen** der Parzellen **1793/2, .54P/1 und .260** – KG Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
12. **Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG** – Genehmigung der **Jahresbilanz 2022**
Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied
13. **Wasserverband Unteres Drautal** – Genehmigung der **Jahresbilanz 2022**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. Beschlussfassung über den **1. Nachtragsvoranschlag 2023**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2023

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat,

einstimmig,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 2/2023 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR David Campidell** und **GR Maximilian Hebenstreit** zu bestimmen.

2. Glasfaserausbau in der Marktgemeinde Paternion – Information der österreichischen Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft – öGIG Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Glasfaserausbau in der Marktgemeinde Paternion wird von mehreren Firmen wie z.B. A1 oder Kelag in verschiedenen Bereichen vorangetrieben. Auch die österreichische Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft – öGIG GmbH ist an die Marktgemeinde Paternion herangetreten und möchte sich im Rahmen der Gemeinderatssitzung präsentieren sowie die Ausbaupläne vorstellen. Die öGIG GmbH ist eine 100%ige Tochter der Allianz-Gruppe, die große Summen in den Glasfaserausbau in Österreich investiert. Auch bisher schlecht ausgebaute Regionen in Österreich sollen zukünftig mit Glasfasertechnologie versorgt werden.

Herr Pototschnig David und Herr Mag. Miksche Reiner von der Firma ÖFIBER GmbH stellen in ihrem 30-minütigen Vortag das flächendeckende Konzept für die Errichtung eines öFIBER Glasfasernetzes in unserer Gemeinde vor.

Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen stellen diverse Verständnisfragen zum Projekt, zur Preisgestaltung, zu den Grabungsarbeiten usw., welche direkt von Herrn Pototschnig und Herrn Mag. Miksche beantwortet werden.

Bürgermeister Manuel Müller bedankt sich für den ausführlichen Bericht. Um den Ausbau in die Praxis umsetzen zu können, bedarf es Infoabende innerhalb der Gemeinde, um umfangreich zum Thema Glasfaser informieren zu können.

3. Berichte Bürgermeister

Feuerwehr Feistritz/Drau – Wettkampfgruppe

Die Feuerwehr Feistritz/Drau siegte zweifach bei den Landesmeisterschaften der Kärntner Feuerwehren in den Kategorien: KFLA Silber A und MLB (Mannschaftsleistungsbewerb).

Mittelschule Feistritz/Drau

In der letzten Schulgemeindevorstandssitzung wurde hinsichtlich der sinkenden Schülerzahlen und der Kosten für die anstehende Sanierung über weitere Schritte für die Mittelschule am Standort Feistritz/Drau diskutiert. Erschwerend kommt hinzu, dass die Skimittelschule ab Herbst 2023 an das Fritz-Strobl-Sportmittelschulzentrum nach Spittal verlegt wurde.

Angedacht wurde für die Planung des Umbaues, dass der Betrieb der Musikschule Feistritz/Drau - Weißenstein mit ihren rund 320 MusikschülerInnen zur Gänze in der Mittelschule Feistritz/Drau zusammengefasst werden soll.

Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau

Während der Sanierungsarbeiten des Vorplatzes wurde der Marmorbrunnen mit der „Campidell-Skulptur“ in die Grünfläche nahe der Villacher Straße neu aufgestellt. Dadurch kann der Vorplatz beim Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau bei größeren Veranstaltungen besser genützt werden und die Marmorskulptur kommt besser zur Geltung.

Bürgermeister Manuel Müller bedankt sich bei Referent GV Anton Gasser für seine aktive Mitarbeit an den Umbaumaßnahmen und sein Engagement.

Generalversammlung Wohngenossenschaft „meine Heimat“

Viele der 2.800 Haushalte in unserer Marktgemeinde werden durch 700 Wohnungen der „meine Heimat“ abgedeckt. Das nächste Bauprojekt der „meine Heimat“ für mehrere Wohnhäuser wird in der Gustav-Pötsch-Straße/Bereich Fetz durchgeführt. Zu den steigenden Mietpreisen führt Bürgermeister Manuel Müller aus, dass die Miete im Genossenschaftswohnbau bei rund EUR 8,40/m² und bei privaten Anbietern über EUR 12,00/m² liegt.

Ortsdurchfahrt Feistritz/Drau

Es haben Ende Juni Verkehrszählungen stattgefunden. Im Bereich des Gasthofes Zentral wurden rund 8.600 Fahrzeuge pro Tag gemessen. Der Verkehr in diesem Bereich umfasst nicht nur PKW's, sondern es macht auch die Lärmbelästigung durch die LKW's das Wohnen in diesem Bereich schwierig. Umfassendes Zahlenmaterial wird in Kürze folgen.

4. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 26.05.2023 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 26.05.2023 enthalten sind, mit Ausnahme des unter Tagesordnungspunkt 5 zu behandelnden Antrages „Überarbeitung des Kanalisationsbereiches – Erlassen einer Verordnung für den Kanalisationsbereich“
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied am 26.05.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2023**
- 2. Überarbeitung des Kanalisationsbereiches**
Dieser Beratungsgegenstand wird unter Top 5 gesondert behandelt.
- 3. Behandlung der 2023 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Besichtigung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke in der Natur**

Der Ausschuss besichtigte mit den anwesenden Sachverständigen nachstehende im Jahre 2023 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in der Natur.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
1/23	503/2	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland-Garten	ca. 1101
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, für 1101 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.					

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
2a/23	520	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 125
2b/23	520	Kamering (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand	ca. 223
2c/23	520	Kamering (75205)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca. 99
In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, für 125, 223 und 99 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.					

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
3/23	785 810	Kamerling (75205)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Photovoltaikanlage	ca. 6063
<p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">einstimmig,</p> <p>für 6063 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p>					

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
4/23	350	Paternion (75210)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garage	ca. 98
<p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">einstimmig,</p> <p>ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in geänderter Form (Rückwidmung im Norden, Widmung Bauland im Süden) einzuleiten.</p>					

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
5/23	129/18	Paternion (75210)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Wohngebiet	ca. 68
<p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">einstimmig,</p> <p>für 68 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p>					

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
6/23	.101 2/2	Nikelsdorf (75209)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Modellflugplatz	ca. 5443
<p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">einstimmig,</p> <p>für 5443 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p>					

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
7/23	1868 1869	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Photovoltaikanlage	ca. 31.344
<p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">einstimmig,</p> <p>für 31.344 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p>					

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
8a/23	98/1	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 83
8b/23	714/2	Rubland (75212)	Bauland - Dorfgebiet	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	ca. 128
8c/23	98/1	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	ca. 276

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

für **83, 128, 276 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten.**

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
9a/23	100	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 800
9b/23	100	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garten	ca. 867
9c/23	100 98/1	Rubland (75212)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz, Waldschutzabstand	ca. 2015

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in geänderter Form (komprimierte Fläche im Flachstück) **einzuleiten.**

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
10a/23	508/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 89
10b/23	508/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Wohngebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 76

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

einstimmig,

für **89 und 76 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten.**

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
11a/23	778/1	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 180
11b/23	778/1	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Nebengebäude	ca. 110

			bestimmte Fläche, Ödland		
11c/23	778/1 .128	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 121
11d/23	778/1 .128	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 278
11e/23	852/5	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – breite Signatur	ca. 12
<p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">einstimmig,</p> <p>für 180, 110, 121, 278 und 12 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p>					

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
12a/23	183 186/1	Rubland 75212	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 3108
12b/23	22 21/1	Rubland 75212	Bauland-Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 3108
<p>In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes</p> <p style="text-align: center;">einstimmig,</p> <p>für 3108 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.</p>					

5. Überarbeitung des Kanalisationsbereiches – Erlassen einer Verordnung für den Kanalisationsbereich

**Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses
Vbgm. Diethard Nagelschmied**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 12.06.1996 zuletzt die Verordnung „Festlegung des Kanalisationsbereiches“ erlassen. Der Kanalisationsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Paternion umfasst jene Grundstücke, die im Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Paternion liegen und für die eine Anschlussverpflichtung besteht. Die Grundstückseigentümer werden mit Zahlung des Kanalanschlussbeitrages angeschlossen. Grundstücke außerhalb dieses Bereiches müssen beim Kanalanschluss gegebenenfalls notwendige Mehrkosten selbst tragen. Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2023 über eine neue Festlegung bzw. Überarbeitung dieses Kanalisationsbereiches beraten.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Bettina Egarter, **einstimmig**, die nachstehende Verordnung betreffend der Festlegung des Kanalisationsbereiches zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 06. Juli 2023, Zahl: 851/2023/Ing.Mü/Sa, mit welcher der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Paternion (Kanalisationsbereich) festgelegt wird.

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Kanalisationbereich

Der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Paternion umfasst die in dem beiliegenden Lageplan der Marktgemeinde Paternion vom 06. Juli 2023, Plannummer ÜB01, im Maßstab 1:5000 als Kanalisationbereich ausgewiesenen Grundstücke bzw. Grundstücksbereiche.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 13. Juni 1996, Zahl: 713/3/96/P/E, mit der der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Paternion festgelegt wird, außer Kraft.

6. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 15.06.2023 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 15.06.2023 enthalten sind **Berichterstatter: Der Obmannstellvertreter des Kontrollausschusses GR Ing. Stefan Staber**

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 15.06.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2023**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 28.03.2023 bis 15.06.2023**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, in Abwesenheit von GRⁱⁿ Bettina Egarter und GRⁱⁿ Heidi Pautsch **e i n s t i m m i g**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 28.03.2023 bis 15.06.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

- 3. Überprüfung des Straßenausbau- und Straßensanierungsprogrammes 2022**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, **e i n s t i m m i g**, die Überprüfung des Straßenausbau- und Sanierungsprogramm 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

7. Bericht des Obmannes des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus über die Sitzung am 16.06.2023 – Behandlung der Anträge des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus am 16.06.2023 enthalten sind **Berichterstatterin: Die Obmannstellvertreterin des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl**

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Richard Reiner am 16.06.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2023

2. Wahl des Stellvertreters des Obmannes gemäß §26 Abs. 6 K-AGO

Zur Stellvertreterin des Obmannes wurde einstimmig **Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl** gewählt.

3. Wahl eines Berichterstatters zu den Verhandlungsgegenständen des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus wählte einstimmig die **Stellvertreterin des Obmannes, Frau Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl**, zur permanenten Berichterstatterin des Ausschusses für Landwirtschaft und Tourismus und im Falle ihrer Verhinderung wurde ebenfalls einstimmig **Obmann GR Richard Reiner** zu ihrem Stellvertreter bestimmt.

4. Zugewiesener Antrag aus der GR-Sitzung vom 20.04.2023 – „Pflanzung von Obststreuwiesen in Bereichen des öffentlichen Gutes“

Nachstehender selbstständiger Antrag der Gemeinderäte Stefan Schweiger, Nathalie Angermann und Werner Jersche wurde behandelt:



Antrag: Pflanzung von Obststreuwiesen in Bereichen des öffentlichen Gutes

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, Bereiche des öffentlichen Gutes (Böschungen, Brachflächen usw.) bewusst als Obststreuwiesen auszuweisen und mit verschiedenen Obstbäumen zu bepflanzen.

Begründung:


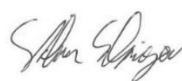
Die weltweiten Probleme wie Klimawandel und Insektensterben werden wir auf Gemeindeebene nicht lösen können, um mit einem Beitrag trotzdem entgegenzuwirken empfiehlt es sich, ungenützte Grundstücke mit Obstbäumen auszustatten.

Dazu sei erwähnt, dass ein Kubikmeter Holz eine Tonne CO₂ bindet. Gleichzeitig könnte man die Erhaltung alter heimischer Obstbäume fördern, damit stärken wir die Biodiversität, Artenvielfalt und das Ortsbild in unserer Region.

Ganz nach dem Motto: „Wer Bäume setzt, obwohl er weiß, dass er nie in ihrem Schatten sitzen wird, hat zumindest angefangen, den Sinn des Lebens zu begreifen.“

(Rabindranath Tagore)

Hochachtungsvoll



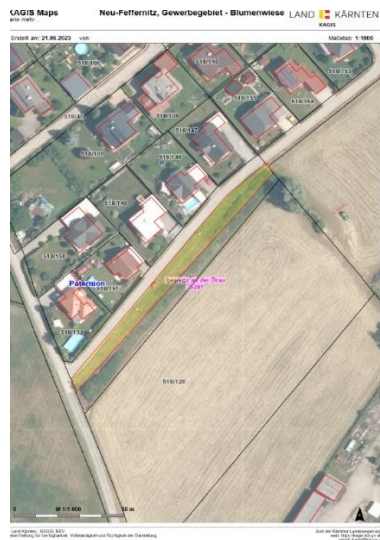
Eingebracht bei der GR-Sitzung

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus beschließt der Gemeinderat auf Antrag Gemeindevorstandes **einstimmig**, Obststreu- und Blumenwiesen an folgenden Orten zu errichten:

Friedhof Paternion



Neu-Feffernitz, Gewerbegebiet



Schwimmbad Paternion



Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau



Freizeitzentrum Feffernitz



Volksschule Paternion



Volksschule Feistritz/Drau



5. Einführung eines Ankaufsbeitrages für männliche Zuchtschafe

Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl führt aus, dass für die ca. 10 Schafzüchter in der Marktgemeinde Paternion 1 Widder pro Betrieb gefördert wird.

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den Ankauf eines Zuchtwidders mit Zuchtpapieren mit jeweils EUR 100,00 zu fördern, wenn der Ankauf im Wege eines landwirtschaftlichen Betriebes (vorhandene Betriebsnummer) erfolgt.

6. Kalkstreuung auf Ackerland und Wiesenflächen – Unterstützung der Landwirte

7. Neumarkierung der Wandertafeln am Wanderweg Rubland

8. Allfälliges

9. Blumenschmuckwettbewerb – Besichtigung des Naturgartens bei Frau Melitta Nackler, 9710 Ebenwald 23

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Ausschuss für Landwirtschaft und Tourismus beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GV Anton Gasser, **einstimmig**, die Gemeindekategorien um die Kategorie „Natur- bzw. Rosengärten“ zu erweitern und eine Begutachtung dieser Kategorie bereits im Juni durchzuführen.

8. Erlassen einer Verordnung, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung) **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Etliche Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates wie z.B. die Erlassung von Verordnungen mit denen Höchstgeschwindigkeiten im Ortsgebiet festgelegt werden oder eine Gewichtsbeschränkung von LKW´s für Gemeindestraßen oder die Bestimmung von Kurzparkzonen usw.

Aus diesem Bereich ist es zweckmäßig und zulässig einzelne Angelegenheiten dem Bürgermeister zu übertragen, damit diese nicht nur anlässlich einer Gemeinderatsitzung vom Gemeinderat festgelegt werden, sondern kurzfristig durch Verordnung des Bürgermeisters möglich werden.

Vorgeschlagen werden nachfolgende Angelegenheiten:

- 1) die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden nach § 33 Abs 1 StVO 1960
- 2) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollstuhlfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden
- 3) die Bewilligung nach § 82 StVO 1960 – Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (gewerbliche Tätigkeit, Werbung, etc.)
- 4) die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
- 5) die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs 3 StVO 1960)

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Verordnung, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden, zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 06. Juli 2023, Zahl: 144/2023/St, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (**Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung**)

Gemäß § 34 Abs. 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

§ 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- 1) die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden nach § 33 Abs 1 StVO 1960
- 2) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden
- 3) die Bewilligung nach § 82 StVO 1960 – Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (gewerbliche Tätigkeit, Werbung, etc.)
- 4) die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
- 5) die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs 3 StVO 1960)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

9. Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

Berichterstatter: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner

Gemäß dem neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, welches per 01.09.2023 in Kraft tritt, dürfen gemäß § 36 Abs. 2 lit. e keine Elternbeiträge mehr für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eingehoben werden. Für diese fehlenden Einnahmen erhält der jeweilige Betreiber des Kindergartens vom Land Kärnten einen Elternbeitragsersatz (§ 37) pro angemeldetem Kind und Monat zwölfmal jährlich.

Lediglich für bestimmte Zusatzleistungen, wie insbesondere zusätzliches Personal, Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien, Veranstaltungen und Mahlzeiten dürfen bzw. müssen Elternbeiträge eingehoben werden. Die eingehobenen Beiträge für diese Zusatzleistungen dürfen aber die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

Von der Caritas Kärnten wurde ein kalkulierter Essensbeitrag, welcher dem tatsächlichen Aufwand inkl. Personalkosten entspricht, in Höhe von EUR 93,00 pro Kind und Monat errechnet. Die Höhe der Verpflegungskosten (Mittagessen und Jause) ist seitens des Landes mit EUR 143,00 gedeckelt, wobei hiervon max. EUR 120,00 für das Mittagessen pro Kind und Monat eingehoben werden dürfen. Der Beitrag für Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial darf den Betrag von EUR 18,00 nicht überschreiten.

Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelungen, müssen nun nur mehr die Zusatzleistungen per Verordnung festgesetzt werden. Diese werden wie folgt vorgeschlagen:

Kindergartenjahr 2023/2024	
Essensbeitrag	EUR 93,00
Bastelbeitrag	EUR 5,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Verordnung über die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 festzulegen, welche auch als integrierter Bestandteil der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion gilt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 06. Juli 2023, Zahl: 281/3/2023/St, mit der die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 (Kindergartenbeitragsverordnung) erlassen werden

Gemäß § 36 Abs. 2 lit.e des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 57/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2023, wird verordnet:

§ 1 Tarife

Die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 gelten wie folgt:

Essensbeitrag	EUR 93,00
Bastelbeitrag	EUR 5,00

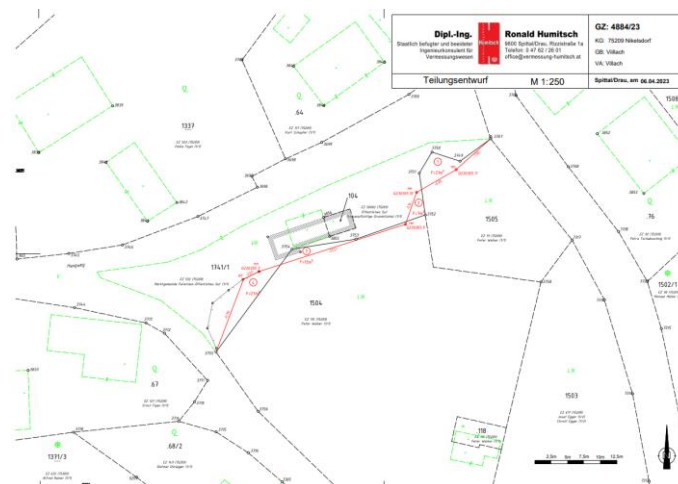
§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenbeitragsverordnung tritt die bestehende Tarifordnung vom 14. Juli 2022 außer Kraft.

10. Übernahme und Abtretung von Teilfläche der Parzellen 1505, 1504, 1741/1, KG Nikelsdorf Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Grundstücksteilung sind Übernahmen bzw. Abtretungen, das öffentliche Gut betreffend beabsichtigt.

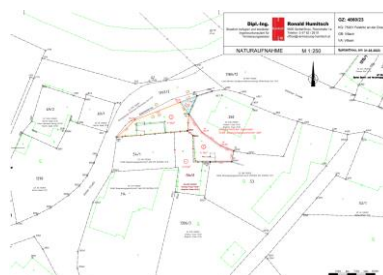
Innerhalb der Anschlagsfrist sind keine Einwendungen bei der Marktgemeinde Paternion eingebracht worden. Alle Parzellen befinden sich in der KG Nikelsdorf. Die Parzellen werden kostenfrei abgetauscht.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, das Trennstück 1 der Parzelle 1505 im Ausmaß von 21 m², sowie das Trennstück 3 der Parzelle 1504 im Ausmaß von 13 m², zur öffentlichen Parzelle 1741/1 zuzuschlagen und somit in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen, sowie das Trennstück 2 im Ausmaß von 7 m², sowie das Trennstück 4 im Ausmaß von 27 m² der im öffentlichen Gut stehenden Parzelle 1741/1, an den Besitzer der Parzelle 1504 und 1505 abzutreten und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben. Alle Parzellen befinden sich in der KG Nikelsdorf.

11. Abtretung von Teilflächen der Parzellen 1793/2, .54/1, .260 – KG Feistritz/Drau und Abschluss eines Kaufvertrages Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Grundstücksteilung ist beabsichtigt, die Teilfläche Nr. 1 der Parzelle 1793/2 mit 99 m² der Parzelle .54/1 sowie die Teilfläche Nr. 3 der Parzelle 1793/2 mit 9 m² der Parzelle .260 zuzuschlagen und somit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben.



Der Kaufpreis beläuft sich auf EUR 30,00 pro m², somit fallen für das Gesamtausmaß von 108 m² insgesamt **EUR 3.240,00** an und es ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Michael Mayer, **einstimmig**, die Teilfläche Nr. 1 der Parzelle 1793/2 mit 99 m² der Parzelle .54/1 sowie die Teilfläche Nr. 3 der Parzelle 1793/2 mit 9 m² der Parzelle .260 zuzuschlagen und somit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben und den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen:

12. Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2022

Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2022 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Bilanz 2022 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG zu genehmigen.

13. Wasserverband Unteres Drautal – Genehmigung der Jahresbilanz 2022

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2022 des Wasserverbandes Unteres Drautal liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Bilanz 2022 des Wasserverbandes Unteres Drautal zu genehmigen.

14. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI.Nr.80/2019, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs.3 K-GHG sind folgende textlichen Erläuterungen dem 1. Nachtragsvoranschlag 2022 anzuschließen:

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages 2023 wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind. Der ursprüngliche Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Paternion wurde im Gemeinderat am 15.12.2022 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich schon wieder einige größere Änderungen bei den Transferzahlungen an das Land und speziell bei den investiven Projekten ergeben. Weiters sind einige Budgetansätze an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, nicht zuletzt dadurch bedingt, dass die Inflation noch immer recht hoch ist.

Im Wesentlichen wurde trotzdem versucht, besonderes Augenmerk auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu legen. Trotzdem war es nicht möglich einen ausgeglichenen Nachtragsvoranschlag im Ergebnishaushalt (SA00) zu erstellen. Der Finanzierungssaldo (SA5) weist jedoch ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 51.000,00 aus.

2. Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl.Nr. 313/2015 (VRV 2015) idgF., mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt zur Gänze, jedoch erfolgt ab dem Jahre 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 – 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV 2015 ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen. Im Investitionsnachweis werden die das Anlagevermögen betreffenden (aktivierbaren) Projekte bzw. Vorhaben dargestellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Bei der Erstellung des Voranschlages 2023 wurde davon ausgegangen, dass sich aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Entspannung, sich auch die Finanzsituation der Marktgemeinde Paternion etwas verbessert. Dieser Zustand ist jedoch nur bedingt eingetreten, so waren die Ertragsanteile des Bundes für die Monate April und Mai, im Vergleich zu den budgetierten Voranschlagsansätzen, rückläufig. Zudem sind die Preissteigerungen noch immer deutlich spürbar.

Zunächst sollte ein kurzer Blick auf die größten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gerichtet werden:

Einnahmenseitig:

Die wichtigste Einnahmequelle der Marktgemeinde Paternion – nämlich die Ertragsanteile – wurde für 2023 mit rund EUR 6.016.000,00 budgetiert und auch in dieser Größenordnung belassen. Nach derzeitigem Stand wäre es auch nicht seriös zu sagen, dass diese prognostizierten Budgeteinnahmen erreicht werden, da die **Ertragsanteile von Jänner bis Juni 2023 dem Vorjahr bereits um ca. EUR 155.000,00 nachhinken.**

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 musste auch die Verwendung der vom Land zugesicherten **Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 362.250,00** abgeändert werden, da dies bereits vorgenommene Gemeinderatsbeschlüsse und Gemeindevorstandsbeschlüsse erforderlich machten. Die entsprechende Verwendung dieser Fördermittel wird bei den investiven Projekten und auch in der operativen Gebarung dargestellt.

Bei den Transferzahlungen gab es im Bereich der Sozialhilfe, laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, ein Guthaben aus der Sozialhilfeabrechnung 2022 in Höhe von EUR 118.000,00.

Weiters konnten die Budgetansätze bei der Kommunalsteuer um EUR 50.000,00 auf insgesamt EUR 1.530.000,00 und die Ökostromeinspeisung vom Kleinkraftwerk Paternion um EUR 15.000,00 auf insgesamt EUR 18.000,00 erhöht werden.

Diese Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge wurden bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 berücksichtigt und sind hauptverantwortlich für die positive Entwicklung der Gemeindefinanzen im Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2023.

Ausgabenseitig:

Ausgabenseitig war es zunächst wichtig im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 Beträge für dringend notwendige Maßnahmen wie Sanierungen, Instandhaltungen oder Reparaturen vorzusehen. Hier seien beispielsweise das Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau und das Schwimmbad zu erwähnen.

Besonders die **Ausgabensteigerungen im Bereich der Kinderbetreuung** belasten den 1. Nachtragsvoranschlag 2023. Für das mit 1.9.2023 in Kraft tretende Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG – müssen im Bereich der beiden Pfarr- und Gemeindekindergärten in Feistritz/Drau und Feffernitz zusätzlich EUR 95.000,00 aufgewendet werden, sodass allein in diesem Bereich insgesamt EUR 410.000,00 aus der operativen Gebarung finanziert werden müssen.

Hinzu kommen zusätzliche Kosten für den Sommerkindergarten, die Jugendsommerbetreuung und die Betriebstagesmütterbetreuung in Höhe von EUR 5.000,00 (2023 insgesamt EUR 25.000,00). Weiters kommt es zu einer Nachverrechnung für 2022 der Transferzahlungen an das Land für die Kinderbetreuung (Kopfquote) in Höhe von EUR 6.500,00 und weitere Ausgaben von EUR 12.500,00 für pflegerisch helfende Tätigkeiten in der Volksschule Feistritz/Drau. **Im Bereich der Volksschulen, Kindergärten und Kinderbetreuung sind somit rund EUR 121.000,00 an zusätzlichen Ausgaben im 1. Nachtragsbudget 2023 zu berücksichtigen.**

Dringend erhöht werden musste auch der Budgetansatz für die Schneeräumung um EUR 40.000,00, sodass somit insgesamt Geldmittel in Höhe von EUR 110.000,00 für die Schneeräumung im Budget 2023 vorgesehen sind.

Auf Empfehlung der Gemeinderevision kam es im 1. Nachtragsbudget 2023 auch zu einer Darstellungskorrektur der „Kapitaltransferzahlungen“. Diese Ausgaben wurden ursprünglich mit den Konten 7710, 7720, 7750, 7770, ... budgetiert und scheinen somit in der investiven Gebarung auf. Da es sich bei diesen Kapitaltransferzahlungen jedoch nicht um Projekte handelt, empfiehlt die Gemeinderevision diese Ausgaben auf „Transferzahlungen“ zu buchen. Dazu sind die Konten 7510, 7520, 7550, 7570, ... zu verwenden und diese Ausgaben scheinen dann in der operativen Gebarung auf und haben für den Finanzierungshaushalt (Cash-Bedeckung) eine bessere Aussagekraft.

Weitere Ausgabenerhöhungen bzw. -kürzungen und Einnahmenerhöhungen bzw. -kürzungen sind bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 aufgrund von Beschlüssen im Gemeinderat und Gemeindevorstand notwendig geworden bzw. wurden einzelne Budgetansätze bereits überschritten z.B. Personalfortbildung, Feuerwehren, Gemeindegremien zu Alternativenenergien, Draufähre, usw. und daher sind diese Positionen im Detailnachweis des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 ersichtlich.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 sind in der **investiven Gebarung** nachstehende **vier Projekte geplant:**

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2023				
6125/0020	€ 340.000,00	6125/3000	KIG 2023	€ 109.100,00
		6125/3010	Landesmittel Abt.10	€ 40.000,00
		6125/3011	BZ i.R.	€ 85.000,00
		6125/3014	Landesmittel (2. K-GHP)	€ 25.700,00
		6125/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 80.200,00
	€ 340.000,00			€ 340.000,00
Dachsanierung, PV-Anlage u. Behinderten-WC Götz Stadel				
3801/0100	€ 210.000,00	3801/3000	KIG 2023	€ 136.500,00
3801/0421	€ 26.000,00	3801/3010	Landesmittel (60 %)	€ 27.600,00
3801/0500	€ 46.000,00	3801/3011	BZ i.R.	€ 80.000,00
		3801/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 37.900,00
	€ 282.000,00			€ 282.000,00
Wirtschaftshof - Ankauf HAKO Citymaster				
8200/0201	€ 120.000,00	8200/3011	BZ i.R.	€ 50.000,00
		8200/8030	Versich.Entschäd.u.Verk.Erlös	€ 65.500,00
		8200/894001	RL.Entnahme Bauhof-RL.	€ 4.500,00
	€ 120.000,00			€ 120.000,00
Adaptierungen u. Elektroinstallation Gemeinschaftshaus				
38001/0100	€ 150.000,00	38001/3000	KIG 2023	€ 75.000,00
		38001/3011	BZ i.R.	€ 40.600,00
		38001/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 34.400,00
	€ 150.000,00			€ 150.000,00

Bei diesen **vier investiven Projekten** ist somit eindeutig erkennbar, dass diese **nur in Angriff genommen** werden können, wenn die dafür **vorgesehenen Bundesmittel (KIG 2023) und Landesmittel lukriert werden können**, da der operative Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

im Haushaltsjahr 2023 negativ bilanzieren wird und die **Rücklagen größtenteils aufgebraucht sind**.

Zusätzlich sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) noch folgende unbedingt notwendige „**Sonstige Investitionen**“ in Höhe von **EUR 103.400,00** vorzusehen, die durch Rücklagenentnahmen, Landesmittel und Zuschüsse aus der operativen Gebarung (Konto 910) finanziert werden.

Sonstige Investitionen:	Reinigungsgeräte - Kindergärten	EUR	7.400,00
	Gläserpüler u. Kaffeemühle – Gemeinschaftshaus	EUR	5.000,00
	Asphaltierung Radweg R1 (Teilstück)	EUR	60.000,00
	Restleasing Unimog - Wirtschaftshof	EUR	25.000,00
	Notebook, Funkmodem u. Ortungsgerät - WVA	EUR	6.000,00
	Gesamtinvestitionen	EUR	103.400,00

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2023 (inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2023)

4.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

		Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Erträge	Einzahlungen	EUR	12.595.800,00	EUR	13.260.900,00
Aufwendungen	Auszahlungen	EUR	13.536.400,00	EUR	13.634.100,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	EUR	- 940.600,00	EUR	- 373.200,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	78.000,00	EUR	-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	EUR	58.000,00	EUR	84.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	EUR	- 920.600,00	EUR	- 457.900,00

4.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwendungsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der **Ergebnisvoranschlag 2023** der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen**, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, **EUR 1.109.100,00** betragen.

5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet.

Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert. Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend ihres Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 mit folgender Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 06.07.2023, ZI. 900-1-2023/Kö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	290.500,00
Aufwendungen:	EUR	217.100,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	- 149.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	- 76.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	765.500,00
Auszahlungen:	EUR	714.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	51.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 300.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.07.2023 in Kraft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 20.50 Uhr die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2023.